

männlicher Hausgenosse mehr am Leben ist, ist die Hauskommunion als aufgelöst zu betrachten. Jedes Mitglied ist berechtigt über seinen Anteil am Hauskommunionsvermögen testamentarisch, durch Erbvertrag, zu verfügen«.

Die Verordnung vom 1. Jänner 1872 hat jede Beschränkung des Bodenbesitzes der Hauskommunionen aufgehoben. Um das Teilen zu erreichen, genügte ein Ausweis des Minimalbesitzes für jeden Teilhaber. »Das Teilen erfolgte nach der Kopfzahl bis zur vollständigen Auflösung des Stammgutes. Mußte das Stammgut in Ausnahmefällen belastet und auf Exekutionswege veräußert werden, so war die Hauskommunion als aufgelöst zu betrachten. Wenn kein männlicher Hausgenosse mehr am Leben war, wurde das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen zwischen die weiblichen Hausgenossinnen und gesetzlich Berechtigten aufgeteilt. Wenn niemand als Berechtigter Anspruch erhob, trat die gesetzliche Erbfolge ein. Geistliche, Beamte, Offiziere, Gewerbetreibende oder in anderen Berufen Tätige konnten die Abfertigung ihres Anteiles in Geld verlangen«.

Der Überschuß der Einnahmen, gegenüber den jährlichen Ausgaben, wurde der gemeinschaftlichen Kassa der Kommunion einverleibt, oder unter die Hausmitglieder beiderlei Geschlechtes dertart verteilt, daß den über 12 Jahre alten Mitgliedern ein ganzer und den minderjährigen ein halber Anteil zufiel.

Die Hauskommunionen zeitigten eine Spezialisierung des Einzelnen in der Viehzucht, dem Feldbau, in den einzelnen Gewerben, dem Vertriebe aller Produkte u. s. w. Nach der Teilung mußte der Einzelne alle diese Arbeiten allein durchführen; dabei mußten Weib und Kinder zu den schwersten Arbeitsleistungen herangezogen werden. Es ergab sich eine natürliche Selektion der Tüchtigeren u. Leistungsfähigeren einerseits, andererseits eine Pauperisierung des Großteiles des Volkes, da sich die Nachwirkung der Finanzkrise vom Jahre 1873, in der Provinz bis in die achtziger Jahre fühlbar machte. Die Institution der Hauskommunionen war imponierend und vom nationalökonomischen Standpunkte hervorragend leistungsfähig. Der Autor hatte durch drei Jahre Gelegenheit sich von dem wohlthätigen Einflusse der Hauskommunionen und dem zufriedenen und lebensfrohen Dasein der Hausmitglieder — bei allen Gelegenheiten — zu überzeugen. Die Hausvorstände (Gospodari) waren erfahrene, aufgeklärte Männer, bei denen sich jedermann nützliche Erkundigungen, Aufklärungen und wohlgemeinte Ratschläge (besonders in lokalen Fragen) holen konnte.